

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER (AGB)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge und Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber/Vertragspartner/Kunden, im Folgenden „Auftraggeber“ genannt und Fuxwrk e.U., im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, auch wenn diese ganz oder teilweise den allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers widersprechen.

FUXWRK e.U.
Gerhard Haagen
Blumenweg 2/1
A-8046 Stattegg
FN 667896 a
UID: ATU82802102
0043 676 4554438
gerhard.haagen@fuxwrk.at

1.2. Abweichendes gilt nur als vereinbart, wenn dies schriftlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart worden ist.

1.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Aufträge, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 1 KSchG.

1.4. Die Zustimmung des Auftraggebers erfolgt mit der Auftragserteilung.

2. BEAUFTRAGUNG/VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

2.2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang verpflichtet. Zusätzliche oder davon abweichende Anforderungen können nur schriftlich vereinbart werden.

2.3. Der Auftragnehmer behält sich vor, für Auftraggeber zu arbeiten, die in direktem Wettbewerb zueinanderstehen.

2.4. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Annahme eines Angebots (E-Mail ausreichend) oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.5. Diese AGB sind integrierender Bestandteil jedes Angebots und Vertrages.

3. LEISTUNGSUMFANG

3.1. Der Vertragsgegenstand und Umfang der Leistungen werden durch das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung und den erteilten Auftrag bestimmt.

3.2. Änderungswünsche, die während der Projektlaufzeit eingebracht werden, und die von den übermittelten Daten zu Projektbeginn abweichen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollte der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen an einem abgeschlossenen Projekt wünschen, sind die zu ändernde Elemente ausführlich und verständlich zu kennzeichnen bzw. zu beschreiben. Die Übermittlung der notwendigen Informationen erfolgt schriftlich. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.3. Alle Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere alle Vorentwürfe, elektronischen Dateien oder sonstige erforderliche Unterlagen für die Leistungserbringung, Renderings, etc.) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und von diesem binnen fünf Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Auftraggebers gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS/ DATENBEREITSTELLUNG

4.1. Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

4.2. Die Unterlagen werden gesammelt, geordnet, gut lesbar, kompatibel und in digitaler Form übermittelt. 3D/2D CAD-Daten werden bevorzugt im nativen Rhinoceros 3D Format (.3dm) bereitgestellt. Abweichend davon können (vorbehaltlich einer Kompatibilitätsprüfung durch den Auftragnehmer) 3D/2D CAD-Daten auch in anderen Formaten wie z.B. STEP (.stp) oder IGES (.igs) bereitgestellt werden. Bei komplexen Projekten hat der Auftraggeber auf eine geordnete Layerstruktur zu achten (z.B. Baugruppen).

4.3. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich nicht dafür verantwortlich, wenn durch fehlende, unverständliche oder fehlerhafte Angaben, das Projekt unrichtig dargestellt wird. Genügen die Basisdaten nicht den Anforderungen, behält sich der Auftragnehmer vor, mangelhafte Daten zu verwerfen und neu anzufordern.

4.4 Die Überarbeitung und Korrektur mangelhafter Daten, sodass sie den Anforderungen genügen, ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sondern bedarf einer ergänzenden Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

4.5. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Entwürfe, Renderings etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Der Auftragnehmer haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung seiner Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten; der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Nachteile zu ersetzen, die durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

4.6. Arbeitsdateien sind nicht Gegenstand des Auftrags und werden nicht an den Auftraggeber übermittelt. Arbeitsdateien sind sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftragnehmer erstellten oder verwendeten digitalen Dateien, Entwürfe, Rohdaten, Zwischenstände, Modelle, Skizzen, Versionen und Quellformate, die der internen Entwicklung, Bearbeitung oder Dokumentation dienen und nicht als vereinbartes Endergebnis geschuldet sind.

4.7. Der Auftragnehmer wird die Projektdaten und Arbeitsergebnisse ohne Rechtspflicht archivieren, im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

4.8. Mehraufwand oder Verzögerungen aufgrund mangelnder Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

5. KONTAKT

Auf Seite des Auftragsgebers wird eine Person benannt, die dem Auftragnehmer für die Dauer des Projekts für Auskünfte zur Verfügung steht. Der Auftraggeber hat diese Kontaktperson ermächtigt, Entscheidungen zu treffen und diese steht für die Dauer des Projekts während der allgemeinen Bürozeiten für Auskünfte zur Verfügung.

6. LIEFERZEIT

6.1. Die Leistungs- bzw. Lieferfristen und -termine werden vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber.

6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vereinbarte Leistungs- und Liefertermine zu verschieben bzw. Fristen für die Leistungserbringung zu verlängern, wenn eine Einhaltung der Termine für den Auftragnehmer unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird und der Umstand nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegt. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte, Brand, Krieg, Streik, Pandemie, Umweltkatastrophen etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers eintreten.

6.3. Führen vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände dazu, dass der Auftragnehmer nicht alle offenen Aufträge fristgerecht erfüllen kann (objektiver Verzug), so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Fremdleistungen in Anspruch zu nehmen.

6.4. Leistungen sind am vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen. Wurde kein besonderer Erfüllungsort vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für digitale Dienstleistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

6.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber diese Lieferung und/oder die Leistung nicht zum vereinbarten Termin oder am vereinbarten Ort ab, hat er dem Auftragnehmer sämtliche ihm daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

7. GEISTIGES EIGENTUM

7.1. Dem Auftraggeber wird das Recht zur Verwertung der gelieferten Werke und erbrachten Leistungen nur im Rahmen des im Vertrag beschriebenen Auftrags eingeräumt.

7.2. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wird, behält sich der Auftragnehmer sämtliche Rechte und Nutzungen an den von ihm gelieferten Werken, erstellten Unterlagen, (insbesondere Entwürfe, 2D bzw. 3D-Design Daten, Konstruktionsdaten, Zeichnungen, Renderings) und erbrachten Leistungen vor.

7.3. Der Auftragnehmer hat daher insbesondere alle eigentums- und immaterialgüterrechtlichen Rechte an den im Rahmen des Auftrags geschaffenen Leistungen. Der Auftragnehmer hat daher an den vorgenannten Leistungen – ausgenommen vom Recht des Auftraggebers gemäß Punkt 7.1. – das unwiderrufliche, ausschließliche sowie zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte, Werknutzungsrecht. Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte an Dritte zu übertragen, daran Sublizenzen zu erteilen und Werknutzungsrechte bzw. -bewilligungen einzuräumen.

7.4. Der Auftraggeber ist nur während des aufrechten Vertragsverhältnisses und nur für die vom Vertrag umfassten Zwecke berechtigt, die Unterlagen und Werke des Auftragnehmers zu verwenden. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers, die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Unterlagen und Werke zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

7.5. Der Verstoß des Auftraggebers gegen die in Punkt 7.2. sowie 7.3. genannten Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen und vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. HAFTUNG

8.1. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen bloß im Falle von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen leichter und sonstiger grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei leichter Fahrlässigkeit und sonstiger grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch betreffend die Haftung für das Verhalten von Dritten, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung vertraglicher Pflichten bedient.

8.2. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Reputationsschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern der Schaden/Mangel nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

8.3. Unabhängig von der Ursache und dem Rechtsgrund des Schadens ist die Haftung des Auftragnehmers mit dem Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers bzw., sofern ein Schaden nicht von dieser gedeckt wird, mit 50 % der Höhe des Entgelts des jeweiligen Vertrags begrenzt, bei einer Dauerbeauftragung jedoch maximal 50 % des jährlichen Entgelts des jeweiligen Vertrags des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.

8.4. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Verantwortung gegenüber Dritten frei.

8.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen am Projekt bzw. Inhalt nach Projektbeginn durch den Auftraggeber oder einer dritten Partei.

9. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. Alle Preise verstehen sich in Euro. Preisangaben sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

9.2. Alle angegebenen Preise sind, sofern seitens des Auftragnehmers nichts Abweichendes angegeben ist, exklusive aller Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. jeweiligen Einfuhrabgaben, sowie exklusive allfälliger Reisekosten und Spesen zu verstehen. Allfällige Abgaben, Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.3. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Leistungen kontinuierlich, unbehindert und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufs, die vom Auftraggeber oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

9.4. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zahlbar, Skonto- und sonstige Rechnungsabzüge sind nicht zulässig.

9.5. Für umfangreiche Aufträge, die mehrere Teile umfassen oder sich über einen längeren Zeitpunkt erstrecken, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen zu legen, wenn die erbrachten, noch nicht abgerechneten Leistungen EUR 5000,- netto überschreiten.

9.6. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug, auch wenn nicht abgemahnt wird. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe gem § 456 UGB. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren für den Fall, dass der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht ordnungsgemäß nachkommt, dass zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen, Zinseszinsen gem § 1000 Abs 2 ABGB fällig werden.

9.7. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug laufende Arbeiten für den betreffenden Auftraggeber einzustellen, wobei der Auftraggeber in diesem Fall für alle damit verbundenen Kosten – auch Gewinnentgang – haftet.

9.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund von Beanstandungen, oder etwaigen Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, zurückzuhalten. Bei Teilrechnungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund ausstehender Gesamtlieferung zurückzuhalten.

10. RÜCKTRITT

10.1. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aufzukündigen, (i) wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Mitwirkungspflichten trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen verletzt und den vertragskonformen Zustand nicht wieder herstellt, (ii) wenn der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder (iii) wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, unmöglich oder für den Auftragnehmer unwirtschaftlich wird.

10.2. Wird ein Dauerschuldverhältnis abgeschlossen, kann dieses von dem Auftragnehmer ungeachtet einer allfälligen vereinbarten Befristung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere: (i) die Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflichten oder der Mitwirkungspflichten, (ii) wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung infolge von Umständen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, unmöglich oder für den Auftragnehmer unwirtschaftlich wird.

10.3. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche des Auftragnehmers bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.4. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Leistungsverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest 4-wöchigen – Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt. Der Rücktritt vom Vertrag kann in allen übrigen Fällen nur aus wichtigem Grund erklärt werden.

10.5. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist der Auftragnehmer berechtigt, im Falle des berechtigten Rücktritts bzw. der Kündigung des Auftraggebers bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit die Leistung vom Auftraggeber noch nicht abgenommen wurde.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE

11.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

11.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nachlässiger, unrichtiger oder unsachgemäßer Behandlung der Leistungen durch den Auftraggeber oder aufgrund ähnlicher äußerer Einflüsse entstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Mängel auf unrichtige vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten zurückzuführen sind.

11.3. Besondere bzw. zugesicherte Eigenschaften werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

11.4. Allfällige Mängel sind vom Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Übergabe der jeweiligen Leistung oder Teilleistung schriftlich und unter nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt eine solche Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.

11.5. Der Auftraggeber hat die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Übergabe zu prüfen. Erfolgt innerhalb der in Punkt 11.4 genannten Frist keine form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.

11.6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe (Leistung) gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

11.7. Unwesentliche Mängel berechtigen weder zur Verweigerung der Abnahme noch zu weitergehenden Ansprüchen.

11.8. Im Fall eines Mangels kann der Auftragnehmer wählen, ob dieser durch Verbesserung oder Austausch behoben wird.

11.9. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder würde dies einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen, können diese vom Auftragnehmer verweigert werden. In diesem Fall kann der Auftraggeber nur Preisminderung begehren. Im Übrigen wird der Gewährleistungsbehelf der Wandlung hiermit ausdrücklich abbedungen.

11.10. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Entgelts bzw. des Kaufpreises zurückzubehalten.

12. GERICHTSSTAND, GÜLTIGES RECHT

12.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Auftragnehmers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.